

SATZUNG
des Landschaftsverbandes Hildesheim e.V.

in der Fassung vom 01.07.2000

§ 1

Der Verein trägt den Namen Landschaftsverband Hildesheim e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Landschaftsverband Hildesheim e.V. hat das Ziel, die Kultur- und Heimatpflege im Bereich des vormaligen Fürstentums Hildesheim, vornehmlich im Landkreis Hildesheim, zu fördern. Die Förderung umfasst die Bereiche der Kunst, der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, der Denkmalpflege sowie die Heimatpflege und Heimatkunde. Zu diesem Zweck wird der Landschaftsverband Hildesheim e.V. insbesondere tätig auf den Gebieten

1. der Geschichts- und Familienforschung,
2. der Pflege der heimatgebundenen Literatur und der plattdeutschen Sprache,
3. der Volkskunde und des Brauchtums,
4. der Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern und Kunstwerken, 5. der Förderung von Künstlern,
6. der Erforschung, Erhaltung und Gestaltung der natürlichen Landschaft.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Landschaftsverband Hildesheim e.V. Maßnahmen auf den genannten Gebieten vornehmlich in eigener Trägerschaft durchführt und weiterhin Vorhaben anderer durch finanzielle Zuwendungen unterstützt.

Die Zuständigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften bleiben unberührt.

Wenn der Landkreis Hildesheim oder eine andere Mitgliedskörperschaft eine Maßnahme in eigener Trägerschaft durchführen will, tritt der Landschaftsverband Hildesheim e.V. zurück. Die gemeinsame Trägerschaft von Maßnahmen wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 2

Der Landschaftsverband Hildesheim e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ebenso erhalten sie bei ihrem Ausscheiden keine Kapitalien oder sonstige Werte zurück. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Sitz des Landschaftsverbandes Hildesheim e.V. ist Hildesheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gründungsmitglieder des Landschaftsverbandes Hildesheim e.V. sind:

1. die Landschaft des vormaligen Fürstentums Hildesheim,
2. die Städte Alfeld, Bockenem, Dassel, Elze, Gronau und Hildesheim,
3. die Heimatvereine
Verein für Heimatkunde im Bistum Hildesheim e.V.,
Heimatbund im Landkreis Hildesheim e.V.,
Hildesheimer Heimat- und Geschichtsverein e.V.

Es können weitere Mitglieder, und zwar sowohl Gebietskörperschaften als auch Heimatvereine, familienkundliche Vereine, Museumsvereine u.ä., beitreten.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Austritte können nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und zwar mit sechsmonatiger Kündigungsfrist.

§ 5

Es werden Beiträge erhoben, die die Mitgliederversammlung festsetzt.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Stadt Hildesheim, des Landkreises Hildesheim und der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

§ 6

Die Organe des Landschaftsverbandes Hildesheim e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Wahl des Vorstandes gemäß § 11 c) bis e) für die Dauer von 4 Jahren,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Feststellung des Haushaltes, einschl. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge, und die Feststellung der Jahresrechnung,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Beschlussfassung über die Fördermaßnahmen, soweit diese nicht allgemein oder im Einzelfall auf den Vorstand übertragen ist,
- f) die Auflösung des Landschaftsverbandes Hildesheim e.V.

§ 8

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden durch schriftliche Benachrichtigung unter Mitteilung der Tagesordnung an die Mitglieder einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Auf schriftliches Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Mitgliederversammlung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Versammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Der Vorsitzende, im Behinderungsfalle, der keines Nachweises bedarf, sein Stellvertreter, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Ihm gehören an

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Hildesheim,
- b) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Hildesheim,
- c) 1 Vertreter der Mitgliedsstädte und -gemeinden
- d) 1 Vertreter der Landschaft des vorm. Fürstentums Hildesheim
- e) 1 Vertreter der Kultur-, Geschichts- und Heimatverbände.

Die Vorstandsmitglieder zu c) und e) werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe der Mitglieder gewählt. Das Vorstandsmitglied zu d) wird auf Vorschlag der Landschaft des vorm. Fürstentums Hildesheim gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz führen im 2-jährigen Wechsel, beginnend am 01.01.1990 mit dem Oberstadtdirektor der Stadt Hildesheim, die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Hildesheim und des Landkreises Hildesheim.

§ 12

Geschäftsführer des Landschaftsverbandes Hildesheim e.V. ist der jeweilige Landsyndikus der Landschaft des vorm. Fürstentums Hildesheim. Er führt die laufenden Geschäfte und die Kassengeschäfte.

§ 13

Es ist ein Beirat zu bilden. Diesem gehören neben dem Vorstand

- a) 3 Vertreter des Landkreises Hildesheim,
- b) 3 Vertreter der Stadt Hildesheim,
- c) 3 Vertreter der übrigen Städte und Gemeinden,
- d) 3 Vertreter der Landschaft des vorm. Fürstentums Hildesheim,
- e) 3 Vertreter der Verbände an.

Die Mitglieder des Beirates werden von den entsendenden Stellen benannt und abberufen.

Der Beirat berät die Mitgliederversammlung und den Vorstand hinsichtlich der Maßnahmen entsprechend § 1 der Satzung.

§ 14

Die Mitgliederversammlung bestellt für jeweils 2 Jahre zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist einmal möglich.

§ 15

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Landschaftsverbandes Hildesheim e.V. fällt das Vermögen treuhänderisch an die Landschaft des vorm. Fürstentums Hildesheim in Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich so zu verwenden hat, wie es für die im § 1 aufgeführten Zwecke vorgesehen ist.